

Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats der Software AG

Der Aufsichtsrat der Software AG (die „Gesellschaft“) hat gemäß § 8 Absatz 3 b der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats einen Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss nimmt die in § 8 Absatz 3 b der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bestimmten Aufgaben wahr.

§ 1

- (1) Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Gesellschaft übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses sowie etwaiger Beschlüsse des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses aus.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, die vom Aufsichtsrat jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig sein und über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut sein.

§ 2

Auf Einladung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nimmt der Abschlussprüfer an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 3

- (1) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere für folgende Themen zuständig:
 - Fragen der Rechnungslegung und Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
 - Fragen des Risikomanagements, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des internen Revisionssystems sowie deren Erörterung mit dem Vorstand,
 - Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers und Führung der dazu notwendigen Gespräche,
 - Auswahl des Abschlussprüfers,
 - Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere Feststellung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers,
 - Ggf. Festlegung eines Katalogs von genehmigten zulässigen Nichtprüfungsleistungen, wobei konkret die Nichtprüfungsleistungen, das Land, und der maximal zulässige Kostenrahmen anzugeben sind,

- Überwachung und ggf. Billigung der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Nichtprüfungsleistungen sowie Überprüfung der hierfür gezahlten Honorare,
 - Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer einschließlich der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung; ebenso für eine etwaige freiwillige externe inhaltliche Überprüfung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung,
 - Vorbereitung der Diskussion und etwaiger Beschlüsse des Aufsichtsratsplenums über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sowie Vorbereitung des Berichts des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses,
 - Prüfung unterjähriger Finanzinformationen,
 - Fragen der Compliance.
- (2) Zudem kann der Prüfungsausschuss Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Dem Prüfungsausschuss stehen sämtliche in § 318 Abs. 3 HGB geregelten Antrags- und sonstigen Rechte im Hinblick auf die Ersetzung des Abschlussprüfers durch das hierfür zuständige Gericht zu.
- (3) Die Vorbereitung des Vorschlags zur Bestellung und Auswahl des Abschlussprüfers umfasst auch die Beschaffung der erforderlichen Informationen, insbesondere die Einholung der Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers. Der Prüfungsausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats für den Wahlvorschlag des Abschlussprüfers an die Hauptversammlung vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat einen entsprechenden Vorschlag. Wird die Abschlussprüfung aufgrund gesetzlicher Vorgaben neu ausgeschrieben, muss dieser mindestens zwei Wahlvorschläge für den Abschlussprüfer mit einer begründeten Präferenz beinhalten. Der Prüfungsausschuss verantwortet in diesem Fall das Ausschreibungsverfahren.
- (4) Der Prüfungsausschuss überprüft die Arbeit des Abschlussprüfers und informiert sich über die Prüfungshandlungen. Er soll bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Abschlussprüfer, die sich im Rahmen der Abschlussprüfung ergeben, auf eine Einigung hinwirken. Der Abschlussprüfer ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar verantwortlich. Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen. Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem Abschlussprüfer die Gefahren für seine Unabhängigkeit, u.a. unter Berücksichtigung der Höhe der an den Abschlussprüfer insgesamt gezahlten Honorare sowie die vom Abschlussprüfer zur Verminderung dieser Gefahren angewendeten und dokumentierten Schutzmaßnahmen.
- (5) Der Prüfungsausschuss überwacht die Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers. Die Zustimmung zur Vergabe zulässiger Nichtprüfungsleistungen an den Abschlussprüfer kann vor oder zu Beginn eines Geschäftsjahres im Hinblick auf bestimmte Leistungsarten erfolgen. Bei einer solchen Zustimmung legt der Prüfungsausschuss vorab Leitlinien sowie einen Katalog von zulässigen Nichtprüfungsleistungen und ein maximales Budget im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Honorarvolumina für Leistungen fest, die an den Abschlussprüfer insgesamt vergeben werden dürfen. Ungeachtet dessen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall seine vorherige Zustimmung zu Nichtprüfungsleistungen erklären.

- (6) Die für die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer notwendigen Erklärungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, abgegeben. Im Prüfungsauftrag werden der Prüfungsumfang, die Prüfungsplanung und -methoden, die vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungsschwerpunkte, die Honorarvereinbarung sowie die Informationspflichten des Abschlussprüfers näher geregelt.
- (7) Die Vorbereitung der Diskussion und etwaiger Beschlüsse des Aufsichtsratsplenums über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sowie Vorbereitung des Berichts des Aufsichtsrats umfasst insbesondere die Vorabprüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts oder des zusammengefassten Lageberichts (einschließlich jeweils der nichtfinanziellen Erklärung) und des Vorschlags für die Gewinnverwendung. Der Prüfungsausschuss erörtert mit Vorstand und Abschlussprüfer die Abschlussberichte. Er erörtert den Prüfungsablauf, die Prüfungsschwerpunkte und die Prüfmethodik mit dem Abschlussprüfer, nimmt die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers über die Prüfergebnisse, auch hinsichtlich des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, entgegen und behandelt die Feststellungen mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer. Der Prüfungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat entsprechende Beschlussempfehlungen.
- (8) Der Vorstandsvorsitzende und der Finanzvorstand berichten dem Prüfungsausschuss bei Aufdeckung über erhebliche Schwächen und Lücken der internen Berichts- und Prüfungsverfahren, soweit diese Schwächen und Lücken geeignet sind, die externe Rechnungslegung der Gesellschaft zu beeinträchtigen. Sie berichten ferner über gegen das Vermögen der Gesellschaft gerichtete Straftaten, gleichgültig, ob diese wesentliche Auswirkungen auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben, soweit diese von Mitgliedern des Vorstands, leitenden Mitarbeitern oder Mitarbeitern, deren Aufgaben im Bereich des unternehmensinternen Controllings liegen, begangen worden sind. Der Prüfungsausschuss wird sich vergewissern, dass der Vorstand ein den Risiken aus Geschäften von Gesellschaft und Konzern angemessenes Überwachungssystem einrichtet und unterhält, welches geeignet ist, den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.
- (9) Der Prüfungsausschuss wird darauf achten, dass kein zuvor als Abschlussprüfer oder für einen solchen tätig gewesener Angestellter eines Abschlussprüfers Vorstandsvorsitzender, Finanzvorstand oder für Fragen der Revision oder der externen Rechnungslegung Verantwortlicher sein darf, soweit dieser in seiner früheren Eigenschaft innerhalb des letzten Jahres im Rahmen einer Abschlussprüfung der Gesellschaft tätig geworden ist.

§ 4

- (1) Schriftliche Berichte des Vorstands an den Prüfungsausschuss werden den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ausgehändigt, soweit nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall etwas anderes beschließt. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, in Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, in Abhängigkeitsberichte und eventuelle Sonderberichte Einsicht zu nehmen; die Prüfungsberichte werden den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ausgehändigt.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen in der Satzung sowie die §§ 4, 5 und 6 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.

Diese Geschäftsordnung tritt am 8. Dezember 2020 in Kraft.

Darmstadt, 8. Dezember 2020

Vorsitzender des Aufsichtsrats